



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Antrag gemäß § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Marienheide auf Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	12.05.2011			
Rat	24.05.2011			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Zu 1.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe h und § 7 Abs. 2 Buchstabe b der Zuständigkeitsordnung:

Gem. § 36 BauGB ist über die Zulässigkeit von folgenden Vorhaben im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden:

- Ausnahmen und Befreiungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)**
- Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)**
- Zulässigkeit von Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB)**
- Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB).**

Dieses Beteiligungsrecht der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren dient der Gewährleistung der gemeindlichen Planungshoheit.

Vom Rat auf den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss übertragen sind die Entscheidungen über die Erteilung des Einvernehmens für

Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß **§ 31 Abs 2 BauGB** und die **Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren** (§ 7 Abs. 2 Buchstabe g der Zuständigkeitsordnung);

die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich – ausgenommen hiervon sind die gewerblichen Bauvorhaben - (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b der Zuständigkeitsordnung)

Zu beachten ist, dass im Jahr 2009 eine **Änderung der Zuständigkeitsordnung** vor dem Hintergrund erfolgte, dass eine **behördenübergreifende Zielvereinbarung** für eine **wirtschaftsförderliche Ausrichtung der Genehmigungsverfahren von gewerblichen Investitionsvorhaben im Oberbergischen Kreis von allen Kommunen und auch von der Bezirksregierung Köln unterzeichnet worden ist**. Mit dieser Vereinbarung strebt der Oberbergische Kreis an, innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Vorlage vollständiger und prüffähiger Bauvorlagen über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden. Die Kommunen haben sich durch ihren Beitritt verpflichtet, ihre Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens und ihre Stellungnahmen **innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang der Bauantragsunterlagen in ihren Diensträumen** zu entscheiden. **Um die Bearbeitung von 25 Arbeitstagen nicht zu gefährden, wurde die Entscheidung vom Rat auf den Bürgermeister übertragen** (§ 3 Abs. 2 Buchstabe h der Zuständigkeitsordnung).

Die Entscheidungen über die Erteilung des Einvernehmens für die

**Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB),
Zulassung von Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB)**

werden seit jeher vom Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrgenommen.

§ 36 BauGB regelt als bundesgesetzliche Vorschrift nicht die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde, hierfür ist letztlich das Kommunalrecht maßgeblich.

Von wesentlicher Bedeutung für die **Verteilung der innergemeindlichen Zuständigkeit** im Beteiligungsverfahren ist die Tatsache, dass sich die Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB in der Anwendung strikten Rechts erschöpft. Die Gemeinde hat nur zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den §§ 31, 33 – 35 BauGB vereinbar ist oder nicht. Dazu hat sie den Sachverhalt unter die einschlägige Planungsnorm zu subsumieren. Eine planerische Gestaltungsfreiheit steht ihr nicht zu. Insbesondere ist es der Gemeinde nicht erlaubt, ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu versagen, weil das beantragte Vorhaben ihren Planungsvorstellungen und –wünschen nicht entspricht. Durch eine Versagung des Einvernehmens dürfen auch nicht etwaige gemeindliche Säumnisse bei der Aufstellung der Bauleitpläne korrigiert werden.

Die Bindungswirkung der negativen Entscheidung der Gemeinde für die Baugenehmigungsbehörde ist entfallen. Die Untere Bauaufsicht ist mithin nicht mehr gezwungen, ein an sich genehmigungsfähiges Bauvorhaben allein wegen des rechtswidrig verweigerten Einvernehmens abzulehnen.

Sollte die Gemeinde die §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Rahmen ihrer Beteiligung fehlerhaft anwenden, wird dies durch die Ersetzung des rechtswidrig versagten Einvernehmens durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde korrigiert. Dies macht deutlich, dass die Entscheidung der Gemeinde nach § 36 BauGB Rechtsvollzug ist und **eine gemeindliche Planungsentscheidung nicht zulässt**.

Aufgrund der vorgetragenen Sach- und Rechtslage wird daher empfohlen, die bisherige Verfahrensform beizubehalten.

Anlage:

Antrag des Ratsmitgliedes Holger Maurer

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, die bisherige Verfahrensform beizubehalten.

Uwe Töpfer

Marienheide, 07.04.2011